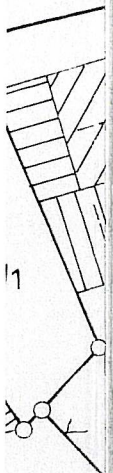
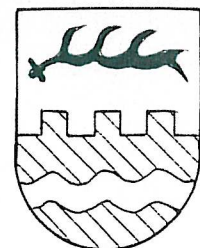


Rem
Gem
Gem
Flur



657/

Rems - Murr - Kreis
Gemeinde Rudersberg
Gemarkung Schlechtbach
Flur : 1 (Lindental)


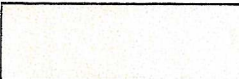
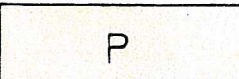
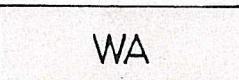
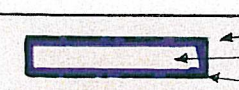
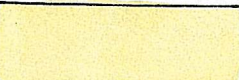




Bebauungsplan „Buchgärten“

Nr. III/55

Lageplan Maßstab = 1:500 (Auszug aus dem Liegenschaftskataster)

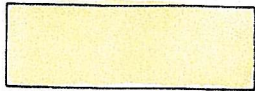
Zeichenerklärung:

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)
-  Öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
-  Öffentliche Parkfläche (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)
-  Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- 
 - ← Nicht überbaubare Grundstücksfläche
 - ← Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)
 - ← Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)
-  Öffentliche } Grünfläche (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)
Private }
-  Grünfläche als Bestandteil von Verkehrsanlagen i. S. von § 127 (2) Nr. 4 BauGB)
-  Garage (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

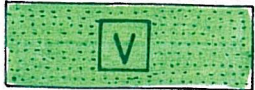
Art d. baul. Nutzung	Traufhöhe Firsthöhe



Oberbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)
 Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)



Öffentliche }
 Private } Grünfläche (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)



Grünfläche als Bestandteil von Verkehrsanlagen
 i. S. von § 127 (2) Nr. 4 BauGB)

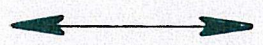


Garage (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

557/1

Art d. baul. Nutzung	Traufhöhe Firsthöhe
Grundflächenzahl	—
Bauweise	Dachform und Dachneigung

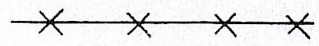
Füllschema der Nutzungsschablone



Firstrichtung (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)
 Die Eintragung im Lageplan ist zwingend.



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 (5) BauNVO)



Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzung

0.4

Grundflächenzahl (§ 16 (2) Nr. 1 BauNVO + § 19 BauNVO)



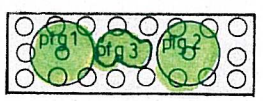
Offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)
 Nur Einzelhäuser zulässig.



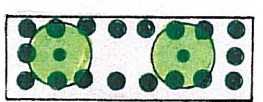
Offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)
 Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

SD 30-40°

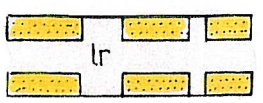
Satteldach mit hier z. B. 30-40° Neigung



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB). pfg 1 - pfg 3.
 Siehe Text A.12.



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB).
 Siehe Text A.13.



Leitungsrecht (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)



Flächen mit besonderen baulichen Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen (§ 9 (5) BauGB). Siehe Text A.14.

Ev
 le
 10

In Ergänzung der zeichnerischen und farblichen Darstellung des Bebauungsplanes sowie der Planzeichen und Planeinschriebe werden festgesetzt:

A. Planungsrechtliche Festsetzungen: (§ 9 (1) + (2) BauGB + BauNVO)


1. Art der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB + §§ 1-15 BauNVO)

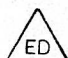
WA = Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Öffentliche Grünfläche (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)
Private Grünfläche (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

2. Maß der baulichen Nutzung: (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB + §§ 16 - 21 BauNVO)

Grundflächenzahl (§ 16 (2) Nr. 1 BauNVO + § 19 BauNVO)
Siehe Nutzungsschablonen im Lageplan.

3. Bauweise: (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB + § 22 BauNVO)

 = Offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO). Nur Einzelhäuser zulässig.

 = Offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO). Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
Siehe Nutzungsschablonen im Lageplan.

4. Überbaubare Grundstücksflächen: (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 (3) BauNVO)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen nach § 23 (3) BauNVO festgelegt.

5. Vortretende Bauteile: (§ 23 (3) BauNVO + § 5 (6) Nr. 1, 2 LBO)

Vorbauten im Sinne von § 5 (6) Nr. 1, 2 LBO dürfen die Baugrenze ausnahmsweise bis 150m überschreiten. Über die ausnahmsweise Zulassung entscheidet die Baurechtsbehörde.

6. Garagen und Stellplätze: (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB + § 12 BauNVO)

Garagen sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Ihr Mindestabstand zur öffentlichen Verkehrsfläche muß 5.00m betragen.

Stellplätze sind auch in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

7. Höhenlage der baulichen Anlagen und Gebäudehöhen:

(§ 9 (2) BauGB + § 16 (2) Nr. 4 BauNVO + § 18 BauNVO)

Die Höhenlage wird festgesetzt durch:

- Festlegung der Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) als Bezugshöhe.
- Festlegung der max. zul. Traufhöhe (TH) von 4.00m bezogen auf die EFH.
Die max. zulässige Traufhöhe gilt für mind. 2/3 der Gebäudelänge.
Traufhöhe = Schnittpunkt Außenkante Außenwand mit Oberseite Dachhaut.
- Festlegung der max. zul. Firsthöhe (FH) von 9.00m bezogen auf die EFH.
Die max. zulässige Firsthöhe gilt für die gesamte Gebäudelänge.
Firsthöhe = Schnittpunkt der Dachhautoberkanten.

8. Stellung der baulichen Anlagen: (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Die im Lageplan eingetragenen Hauptfirstrichtungen sind zwingend.

9. Nebenanlagen: (§ 9 (1) BauGB + § 14 (1) BauNVO)

Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bis max. 40 cbm Bruttorauminhalt zugelassen, jedoch pro Baugrundstück nur 1 Anlage.

Der Abstand der Nebenanlagen zu öffentlichen Verkehrsflächen muß mind. 5.00m, zu privaten

(§ 9 (2) BauGB + § 16 (2) Nr. 4 BauNVO + § 18 BauNVO)

Die Höhenlage wird festgesetzt durch:

- Festlegung der Erdgeschoßfußbodenhöhe (EFH) als Bezugshöhe.
- Festlegung der max. zul. Traufhöhe (TH) von 4.00m bezogen auf die EFH.
Die max. zulässige Traufhöhe gilt für mind. $\frac{2}{3}$ der Gebäudelänge.
Traufhöhe = Schnittpunkt Außenkante Außenwand mit Oberseite Dachhaut.
- Festlegung der max. zul. Firsthöhe (FH) von 9.00m bezogen auf die EFH.
Die max. zulässige Firsthöhe gilt für die gesamte Gebäudelänge.
Firsthöhe = Schnittpunkt der Dachhautoberkanten.

8. Stellung der baulichen Anlagen: (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Die im Lageplan eingetragenen Hauptfirstrichtungen sind zwingend.

9. Nebenanlagen: (§ 9 (1) BauGB + § 14 (1) BauNVO)

Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen bis max. 40 cbm Bruttorauminhalt zugelassen, jedoch pro Baugrundstück nur 1 Anlage.

Der Abstand der Nebenanlagen zu öffentlichen Verkehrsflächen muß mind. 5.00m, zu privaten Grundstücksgrenzen mind. 2.00m betragen.

10. Beschränkung der Zahl der Wohnungen: (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)

Innerhalb des Plangebietes wird die Zahl der Wohnungen beschränkt:

- Pro Einzelhaus max. 2 Wohnungen.
- Pro Doppelhaushälfte max. 1 Wohnung. Bei Doppelhausgrundstücken über 300 m² ist zusätzlich 1 Eintliegerwohnung bis 70 m² Wohnfläche zugelassen.

11. Leitungsrecht: (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Siehe Eintrag im Lageplan.

12. Pflanzgebot: (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Die festgesetzten Flächen sind gemäß der Pflanzliste zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Standorte der Bäume dürfen bis 5m verschoben werden.

pfg 1: Großkronige Laubbäume.

pfg 2: Mittlere Laubbäume.

pfg 3: Sträucher.

13. Pflanzbindung: (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)

Die im Lageplan eingetragenen Bäume sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang artengleich nachzupflanzen.

14. Siehe nach B. 8.

Pflanzliste

Großkronige Laubbäume:

Acer pseudoplatanus - Bergahorn, Fraxinus excelsior - Gemeine Esche, Quercus petraea - Traubeneiche, Tilia cordata - Winterlinde.

Mittlere Laubbäume:

Alnus glutinosa - Roterle, Acer campestre - Feldahorn, Carpinus betulus - Hainbuche.

Sträucher:

Corylus avellana - Haselnuss, Cornus sanguinea, Crataegus monogyna - Eingriffiger Weißdorn, Eonymus europaeus - Pfaffenhütchen, Ligustrum vulgare - Liguster, Rosa arvensis - Feldrose, Rosa canina - Hundrose, Salix caprea - Salweide, Salix purpurea - Purpurweide, Sambucus nigra - Schwarzer Holunder, Sambucus racemosa - Traubenholunder, Viburnum lantana - Wolliger Schneeball, Viburnum opulus - Wasserschneeball.

B. Örtliche Bauvorschriften: (§ 74 LBO)

1. Dachform und Dachneigung: (§ 74(1) Nr. 1 LBO)

Wohngebäude: Symetrisches Satteldach. Dachneigung siehe Nutzungsschablonen im Lageplan
Garagen: Satteldach mit 30-45° Neigung.
Pulldach mit 20-35° Neigung.
Flachdach mit Begrünung.

2. Äußere Gestaltung der Gebäude: (§ 74(1) Nr. 1 LBO)

2.1. Die geneigten Dachflächen sind mit kleinformatigem Dachdeckungsmaterial (Ziegelgröße) einzudecken. Dabei sind folgende Farben zugelassen: rot, braun, grau. Schwarze, blaue und grüne Farben sowie Hochglanzfarben (Hochglanzgoben) sind nicht zugelassen. Verglaste Dachflächen sind zugelassen, der Glasflächenanteil darf max. 30% der Gesamtdachfläche betragen.

Die Installation von Energiegewinnungsanlagen auf den Dachflächen ist zugelassen, die festgesetzte Dachneigung muß jedoch eingehalten werden.

Für Dachflächen mit einer Neigung bis max. 15° z. B. bei Dachaufbauten wird als Dachdeckungsmaterial auch Zinkblech bzw. Kupferblech zugelassen.

2.2. Für Flachdächer, die nicht als Terrassen genutzt werden, wird eine Begrünung vorgeschrieben.

2.3. Die Außenfassaden sind in gedeckten Farben auszuführen. (Hellbezugswert 20-80), reinweiße oder schwarze Anstriche bzw. Materialien sind nicht zulässig.

2.4. Aneinander gebaute gleichartige Gebäude und Garagen sind hinsichtlich Dachrandausbildung, Dachform, Dachneigung, Art und Farbe der Dacheindeckung zwingend anzugleichen.

2.5. Für bauliche Nebenanlagen gelten folgende Festsetzungen:

- Dachform als Sattel- oder Pulldach.

- Angleichung der äußeren Gestaltung an das Hauptgebäude.
(Material, Struktur, Farbe oder Verbretterung aus Holz).

- Angleichung der Dacheindeckung (Material, Farbe) an das Hauptgebäude.

- Wand- oder Dachverkleidungen aus Teerpappe sind nicht zugelassen.

3. Einfriedigungen: (§ 74(1) Nr. 3 LBO)

3.1. Einfriedigungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen:

Es sind nur Naturhecken aus heimischen Laubgehölzen, Holzzäune mit senkrechten Latten und Mauern aus Natursteinen zulässig. Drahtzäune sind nur in Verbindung mit Naturhecken zugelassen. Mit allen Einfriedigungen ist mit Ausnahme an der Wendepalte ein Abstand von mind. 0,5 m einzuhalten. Zulässige Höhe: max. 1,2 m über Straßenniveau.

3.2. Einfriedigungen entlang Wassergräben:

Es sind nur Naturhecken aus heimischen Laubgehölzen zulässig. Drahtzäune sind nur in Verbindung mit Naturhecken zugelassen. Mit allen Einfriedigungen ist ein Abstand von mind. 0,5 m von der Böschungskante einzuhalten. Höhe: max. 1,20 m über Gelände.

4. Gestaltung der Außenanlagen und Stellplätze: (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind mit Ausnahme der Erschliessungsflächen und Stellplatzflächen gärtnerisch anlegen.

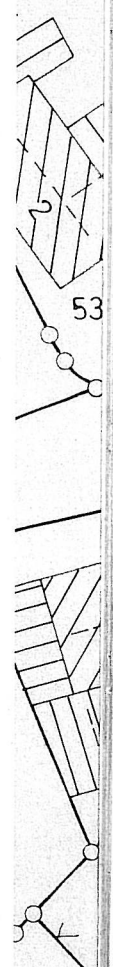
Erschliessungsflächen (Garagenzufahrten, Wege) und oberirdische Stellplätze dürfen nur mit wasserdurchlässigen Belägen (Abflußbeiwert $\geq 0,5$) hergestellt werden. Wasserdurchlässige Beläge sind z. B.: Rasensteine, Spurplatten, Schotterrasen, Pflasterbeläge mit breiten Fugen ü. Ä..

Mit dem Bauantrag ist ein Plan zur Gestaltung der Freiflächen einschließlich Pflanzplan im Maßstab 1:100 oder 1:200 einzureichen. (§ 3(6) BauVorl VO).

5. Aufschüttungen und Abgrabungen: (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Veränderungen des vorhandenen Geländes durch Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis max. 0,8 m zugelassen, in begründeten Fällen sind Ausnahmen nach § 31(1) BauGR möglich

Rem
Gem
Gem
Flur



567/1

Es sind nur Naturhecken aus heimischen Laubgehölzen zulässig. Drahtzaune sind nur in Verbindung mit Naturhecken zugelassen. Mit allen Einfriedigungen ist ein Abstand von mind. 0,5 m von der Böschungskante einzuhalten. Höhe: max. 1,20 m über Gelände.

4. Gestaltung der Außenanlagen und Stellplätze: (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind mit Ausnahme der Erschliessungsflächen und Stellplatzflächen gärtnerisch anlegen.

Erschliessungsflächen (Garagenzufahrten, Wege) und oberirdische Stellplätze dürfen nur mit wasserdurchlässigen Belägen (Abflußbeiwert $\geq 0,5$) hergestellt werden. Wasserdurchlässige Beläge sind z. B.: Rasensteine, Spurplatten, Schotterrasen, Pflasterbeläge mit breiten Fugen u. Ä..

Mit dem Bauantrag ist ein Plan zur Gestaltung der Freiflächen einschließlich Pflanzplan im Maßstab 1:100 oder 1:200 einzureichen. (§ 3 (6) BauVorf VO).

5. Aufschüttungen und Abgrabungen: (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Veränderungen des vorhandenen Geländes durch Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis max. 0,8 m zugelassen, in begründeten Fällen sind Ausnahmen nach § 31 (1) BauGB möglich.

Für die Zufahrten zu den Garagen sind die erforderlichen Abgrabungen bzw. Aufschüttungen zulässig.

Auf den Grundstücken Buchgärten 1, 3, 5, 7 sind innerhalb eines 5 m breiten Grundstücksstreife gemessen ab Grundstücksgrenze am Wassergraben Aufschüttungen und Abgrabungen nur bis max. 0,3 m zugelassen.

An den Grundstücksgrenzen ist ein harmonischer Ausgleich zum Gelände auf den Nachbargrundstücken vorzunehmen:

Hinweis: Geländeänderungen müssen im ganzen Ausmaß in den Bauvorlagen dargestellt werden.

6. Außenantennen: (§ 74 (1) Nr. 4 LBO)

Je Wohngebäude ist max. 1 Außenantenne und 1 Satellitenempfangsanlage zulässig.

Bei Errichtung einer Satellitenempfangsanlage auf dem Dach eines Gebäudes ist diese Anlage farblich an die Dachfarbe anzugleichen, Werbehinweise auf der Anlage sind nicht zulässig.

7. Niederspannungsfreileitungen: (§ 74 (1) Nr. 5 LBO)

Im gesamten Plangebiet sind Niederspannungsfreileitungen nicht zugelassen.

8. Stellplatznachweis: (§ 74 (2) Nr. 2 LBO)

— Wohneinheiten bis 50 qm Wohnfläche: 1 Stellplatz.

— Wohneinheiten bis 70 qm Wohnfläche: 15 Stellplätze.

— Wohneinheiten über 70 qm Wohnfläche: 2 Stellplätze.

Sofern sich bei der Berechnung halbe Stellplätze ergeben, ist aufzurunden.

A.14. Flächen mit besonderen baulichen Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen: (§ 9 (5) BauGB)

Geräuscheinwirkungen vom Straßenverkehr der Schlechtbacher Straße.

Mit baulichen Maßnahmen ist sicherzustellen, daß in den Aufenthaltsräumen der Wohngebäude Innenschallpegel (Beurteilungspegel) von tags 35 dB (A) und nachts 30 dB (A) nicht überschritten werden. Zur Dimensionierung der Außenbauteile nach DIN 4109 ist der Lärmpegelbereich III oder die Abstufung der Lärmpegelbereiche in der schalltechnischen Untersuchung vom 25.2.2004 des Ingenieurbüros W & W Bauphysik GbR zu Grunde zu legen. Schlafräume im Lärmpegelbereich III sollten mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen ausgestattet werden.

667/

Ev
le

10

Hinweise:

1. Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. (§ 20 DSchG).

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DSchG wird verwiesen.

2.1 Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffs in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muß, sind der Unteren Wasserbehörde (Landratsamt Rems - Murr - Kreis) rechtzeitig vor Ausführung anzuzeigen.

2.2 Wird im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen und das Landratsamt Rems - Murr - Kreis zu benachrichtigen.

2.3 Eine Ableitung von Grundwasser ist höchstens kurzfristig für die Dauer der Bauzeit zulässig. Sie bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung. Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig.

3. Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BodSchG), insbesondere auf § 4, wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutze des Bodens.

3.1 Wiederverwertung von Erdaushub

3.1.1 Unbelasteter verwertbarer Erdaushub ist einer Wiederverwertung zuzuführen. Eine Deponierung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

3.1.2 Zu Beginn der Baumaßnahmen ist der hochwertige Oberboden (humoser Boden) abzuschleiben. Er ist vom übrigen Erdaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt zu lagern.

3.1.3 Erdaushub unterschiedlicher Eignung ist separat in Lagen auszubauen, ggf. getrennt zu lagern und spezifisch zu verwerten.

3.1.4 Für den Umgang mit Böden, die zu Rekultivierungszwecken vorgesehen sind, insbesondere für deren Lagerung und Einbringung, gelten die Vorgaben des Hefts 10, Luft - Boden - Abfall des Ministeriums für Umwelt, Baden - Württemberg.

3.2 Freiflächen

Bereiche späterer Freiflächen sind nach Möglichkeit vom Baubetrieb freizuhalten. Dort dürfen notwendige Erdarbeiten (z.B. Abschieben des Oberbodens, Bodenauftrag) nur mit Kettenfahrzeugen (zul. Bodenpressung $< 1 \text{ N / cm}^2$) ausgeführt werden.

abzuschieben. Er ist vom übrigen Erdaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt zu lagern.

3.13 Erdaushub unterschiedlicher Eignung ist separat in Lagen auszubauen, ggf. getrennt zu lagern und spezifisch zu verwerten.

3.14 Für den Umgang mit Böden, die zu Rekultivierungszwecken vorgesehen sind, insbesondere für deren Lagerung und Einbringung, gelten die Vorgaben des Hefts 10, Luft - Boden - Abfall des Ministeriums für Umwelt, Baden - Württemberg.

3.2 Freiflächen

Bereiche späterer Freiflächen sind nach Möglichkeit vom Baubetrieb freizuhalten. Dort dürfen notwendige Erdarbeiten (z.B. Abschieben des Oberbodens, Bodenauftrag) nur mit Kettenfahrzeugen (zul. Bodenpressung $< 4 \text{ N / cm}^2$) ausgeführt werden.

3.3 Bodenbelastungen

3.31 Der Baubetrieb ist so zu organisieren, daß betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (z.B. Verdichtungen) auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Sie sind am Ende der Bauarbeiten zu beseitigen.

3.32 Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, daß Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind.

3.33 Werden im Zuge der Bauarbeiten wider Erwarten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist unverzüglich das Landratsamt Rems - Murr - Kreis zu benachrichtigen.

3.34 Unbrauchbare und / oder belastete Böden sind von verwertbarem Erdaushub zu trennen und einer Aufbereitung oder einer geordneten Entsorgung zuzuführen.

4. Werden bei Erdbewegungen Altlasten festgestellt, so ist dies dem Fachbereich „Technik“ des Umweltschutzamtes sowie dem Gesundheitsamt mitzuteilen.

5. Bei der Bauausführung der Gebäude ist auf den Einbruchsschutz zu achten. Auf die Möglichkeit einer kostenlosen sicherungstechnischen Beratung durch die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle bei der Polizeidirektion Waiblingen, Tel. 07151/562586 wird hingewiesen.

6. Im Zusammenhang mit der Energiesparverordnung vom 16.11. 2001 wird der Einsatz von Zu- und Abluftanlagen mit Wärmerückgewinnung empfohlen.

Rem
Gem
Gem
Flur

Verfahrensvermerke:

Auslegungsbeschluß im Sinne von § 3 Abs.2 BauGB
vom Gemeinderat gefasst am

4.5.2004

Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung gem.
§ 3 Abs.2 BauGB im Amtsblatt der Gemeinde am

6.5.2004

Öffentlich ausgelegt samt Begründung gem.
§ 3 Abs.2 BauGB vom.....bis

14.5.2004 -14.6.2004

Satzung gem. § 10 Abs.1 BauGB vom Gemeinderat
beschlossen am

20.7.2004

~~Genehmigt gem. § 10 Abs.2 BauGB durch Erlass des
Landratsamtes Rems-Murr-Kreis vom~~

In Kraft getreten gem. § 10 Abs.3 BauGB durch öffentliche
Bekanntmachung der Satzung/Genehmigung im Amtsblatt
der Gemeinde am

28/04/2005

Ruderberg, den 28/04/2005

Schneider
Bürgermeister



657/1



667/1

Gefertigt: Winterbach, den 18. Januar 2004

Schüler
.....
(Unterschrift)

Vermessungsbüro
Rudi Schüle
Eichenweg 22
73650 Winterbach
Tel. 07181 / 72211
Fax. 07181 / 45453

Mit Inkrafttreten dieses Planes sind sämtliche genehmigte Festsetzungen von Bebauungsplänen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Planes aufgehoben.

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt und daß die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Rudersberg, den 27.07.2004

Schneider
.....

Schneider
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141),
 - die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132) geändert durch Einigungsvertrag vom 31.8.1990 i. V. mit Gesetz vom 23.9.1990 (BGBl. II S. 885, 1124) sowie durch Artikel des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466),
 - die Planzeichenverordnung (Planz V 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58),
 - die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 8.8.1995 (GBl. S. 617).
- Jeweils in der derzeit geltenden Fassung!